

<b>1</b>	<b>1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</b> Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	<b>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</b>  DEBTI-52876/23-1
	<b>3 Inhaber</b> (vertraulich)  DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	<b>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung</b> 22.01.2024 <b>Ende der Gültigkeit der Entscheidung</b> 21.01.2027 <b>Enddatum der erweiterten Verwendung</b> <b>Menge</b> <b>Grund der Ungültigkeit</b>
<b>1</b>	<b>Wichtige Hinweise</b> Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	<b>5 Datum und Registriernummer des Antrags</b>  11.12.2023
	<b>7 Warenbezeichnung</b>  Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse; Bandage  Bei dem Erzeugnis handelt es sich laut Antrag um zwei etwa 97 cm lange Bänder aus doppellagigem Spinnstoff mit einem eingearbeiteten Mittelteil (etwa 17,5 cm x 6,5 cm x 0,4 cm groß) aus geschäumten Kunststoff. Die Ware ist zusammen mit einer Gebrauchsinformation zu 16 Stück in einer Faltschachtel für den Einzelverkauf aufgemacht und soll zur Fixierung von verletzten Extremitäten verwendet werden.  Die Ware ist als Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse, aus Spinnstoffen, andere als Gaze, in Aufmachung für den Einzelverkauf zu medizinischen Zwecken in die Unterposition 3005 90 50 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen.	<b>6 Warennummer</b> 19% EUST 0% Zoll  3005 9050 00 **** * 0
	<b>8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben</b> (vertraulich)  Bandage; Art.-Nr.: 79-91460; Procure Personal Limb Holder; 2 x 97 cm Bänder doppellagiger Spinnstoff mit Mittelteil (ca. 17,5 x 6,5 x 0,4 cm) aus geschäumten Kunststoff; jeweils 16 Stück in Pappfaltschachtel.	
	<b>9 Begründung für die Einreihung der Waren</b>  AV 1 / AV 6 / Anm 2 ABS VI ErlKN ABS VI (HS) RZ 06.0 / ErlKN ABS VI (HS) RZ 07.2 / ErlKN Pos 3005 (HS) RZ 03.1	
	<b>10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:</b>  Beschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Produktinformation <input type="checkbox"/> Lichtbilder <input type="checkbox"/> Muster und Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/>  Ort Hannover Im Auftrag  Datum 18.01.2024 Pesall	

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

